



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 482/10

vom  
6. Oktober 2010  
in der Strafsache  
gegen

wegen Vergewaltigung

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 6. Oktober 2010 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 21. Mai 2010 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat. Jedoch wird der Strafausspruch dahingehend berichtigt, dass der Angeklagte unter Auflösung der durch Strafbefehl des Amtsgerichts Mannheim vom 30. November 2009 gebildeten Gesamtgeldstrafe sowie unter Einbeziehung der dortigen Einzelstrafe zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sieben Monaten verurteilt ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Fischer

Appl

Schmitt

Eschelbach

Ott